



Merkblatt

zur Förderung von Pflegestützpunkten nach den Grundsätzen zur Förderung von Pflegestützpunkten - Hinweise für Antragsteller

1. Was kann gefördert werden

Gefördert werden Pflegestützpunkte im Sinne des SGB XI.

2. Wer kann gefördert werden

Gefördert werden Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen. Diese können sein:

- Landkreise,
- kreisfreie Städte und
- Bezirke

3. Wie hoch ist die Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.1 Förderung neuer Pflegestützpunkte

Die Förderpauschale für den Aufbau eines neuen Pflegestützpunktes beträgt einmalig bis zu 20.000 Euro. Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Sachmittel für Pflegestützpunkte, die ab dem Jahr 2019 initiiert werden. Förderfähig sind die Sachausgaben, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind. Die Sachausgaben dürfen insgesamt 75 Prozent der Gesamtkosten im Förderzeitraum nicht überschreiten.

Bei räumlicher Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ist eine zusätzliche Förderung von einmalig 3.000 Euro möglich.

3.2 Förderung bestehender und neuer Pflegestützpunkte

Die Förderpauschale für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers beträgt je Maßnahme einmalig bis zu 15.000 Euro.



4. Welche Ausgaben sind förderfähig

Förderfähig sind Sachausgaben, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind.

4.1 Sachausgaben für den Aufbau neuer Pflegestützpunkte

Die Sachausgaben dürfen insgesamt 75 Prozent der Gesamtkosten im Förderzeitraum nicht überschreiten. Die Förderpauschale beträgt einmalig bis zu 20.000 Euro. Der Förderzeitraum ist auf maximal zwölf Monate ab Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes festgelegt.

Beispiele sind unter anderem (Aufzählung nicht abschließend):

- Ausgaben für Büroausstattung und Geschäftsbedarf,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- Fortbildungskosten,
- anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten),
- anteilige Kosten für Anschaffung und Unterhalt eines Kraftfahrzeugs für aufsuchende Beratung.

4.2 Sach- und Personalausgaben bei räumlicher Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige

Die Förderpauschale beträgt einmalig zusätzlich 3.000 Euro.

Beispiele sind unter anderem:

- Sachausgaben siehe Punkt 4.1,
- Personalausgaben.

4.3 Vernetzung und Wissenstransfer bei bestehenden und neuen Pflegestützpunkten

Die Förderpauschale beträgt einmalig bis zu 15.000 Euro.

Beispiele sind unter anderem (Aufzählung nicht abschließend):

- Schulungen,
- Fachveranstaltungen,
- Aufbau einer Pflegebörse.



5. Hinweise zum Verfahren

5.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist vor Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes oder vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Antragstellungen sind laufend möglich. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Über die Bewilligung der Zuwendung wird nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden.

Wichtige Hinweise

Der Antrag muss unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden. Bitte verwenden Sie keine Büro- oder Heftklammern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes gem. Anlage 1 des Rahmenvertrags Pflegestützpunkte
- Vertrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes (Stützpunktvertrag) gem. Anlage 2 des Rahmenvertrags Pflegestützpunkte
- Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme für den Förderzeitraum
- Bei Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige:
Bescheinigung des Trägers der Fachstelle für pflegende Angehörige bei geplanter Anbindung
- Ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan der kommunalen Trägerschaft
- Gegebenenfalls De-minimis-Erklärung bzw. DAWI-De-minimis-Erklärung
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

5.2 Auszahlungsverfahren

Auf Antrag kann frühestens nach der Hälfte des jeweiligen Förderzeitraums eine erste Teilauszahlung bewilligt werden. Die Teilauszahlung darf maximal 50 Prozent der bewilligten Zuwendung betragen. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat dem LfP einen Sachbericht vorzulegen, in dem ausführlich auf die Tätigkeit des Pflegestützpunktes oder den Maßnahmeerfolg einzugehen ist. Die Förderung des Pflegestützpunktes reduziert sich anteilig, wenn der Pflegestützpunkt weniger als ein Jahr betrieben wird. Sie wird für volle Monate gewährt.